

Die bisherige Ausführung hatte den Zweck, gegenüber einem verbreiteten Vorurteil, welches den Grund der Vorzüglichkeit des römischen Rechts ausschließlich in die intellektuelle Begabung der Römer verlegt, die Bedeutung des moralischen Elements für diese Frage einmal mit allem Nachdruck zu betonen. Ich darf aber, nachdem ich nach beiden Seiten hin: der intellektuellen wie moralischen die günstige Prädisposition des römischen Volkes für die Kultur des Rechts nachgewiesen zu haben glaube, nicht unterlassen, schließlich noch eines Umstandes zu gedenken, der einen höchst förderlichen Einfluß ausgeübt hat. Er ist zwar äußerlicher, aber nicht bloß zufälliger Art. Ich meine die Concentration des römischen Lebens auf die Stadt Rom. Von welchem Einfluß dieser Umstand auf die Entwicklung des Rechts gewesen ist, liegt so offen zu Tage, daß jedes Wort darüber ein verlorenes wäre; man braucht nur den Fall zu setzen, der ja später bei uns in Deutschland eintrat und die Entwicklung unseres einheimischen Rechts so außerordentlich beeinträchtigt hat, daß Rom statt eines Centralpunktes für das Recht und die Jurisprudenz deren eine ganze Anzahl besessen hätte, um den Einfluß, den Rom jenem Vorzug verdankt, vollkommen zu würdigen. Aber ich glaube, jene Concentration für Rom ebensowenig als eine bloß geographische Thatsache auffassen zu sollen, als wir Deutschen unsere einstige politische Zersplitterung lediglich unter diesem Gesichtspunkte betrachten dürfen, sondern ich erblicke in ihr eine That des römischen Geistes, die Bethätigung einer Eigenschaft, die ich nicht verschweigen darf, wenn meine Charakteristik desselben vollständig sein soll. Ich meine die centralisierende Kraft desselben. Nicht die lokale Centralisierung des gesamten nationalen Lebens: des politischen, der Religion, des Rechts, der Kultur auf die Stadt Rom ist es, was mich zur Annahme dieser Eigenschaft bestimmt, sondern ich meine, daß sich dieselbe in unverkennbarster Weise auch im Recht und seinen Begriffen ausdrückt; es wird mir im Verlauf meines Werkes nicht an Gelegenheit fehlen, dies an manchen Beispielen nachzuweisen.